



# **Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz**

## **Eine Anleitung zur Selbsthilfe**

Dieser Ratgeber zeigt Ihnen, wie Sie mit einfachen Mitteln ohne Hinzuziehung einer Anwältin oder eines Anwalts einen Betreuungsplatz für Ihr Kind geltend machen können

Einfache Anleitung mit Videotutorials und „quick-start-guide“

\*

Formulare für Antragstellung

\*

Erläuterung des gerichtlichen Klageverfahrens und Eilverfahrens

\*

Über 100 Seiten Auswahl aus aktuellen Gerichtsurteilen

## Inhaltsverzeichnis

<b>A) Wichtige Hinweise für alle Verfahrensschritte.....</b>	<b>1</b>
I. Kurzanleitung – quick start guide I .....	1
II. Kurzanleitung – quick start guide II .....	3
III. Kurzanleitung – quick start guide III .....	4
IV. Kurzanleitung – quick start guide IV .....	5
V. Kurzanleitung - quick start guide V.....	6
VI. Kurzanleitung – quick start guide VI.....	7
<b>B) Überblick und Anleitung zur Benutzung dieses Leitfadens .....</b>	<b>8</b>
<b>C) Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz.....</b>	<b>9</b>
I. Der Rechtsanspruch nach Altersgruppen.....	9
1. Kinder unter einem Jahr.....	10
2. Kinder zwischen einem und drei Jahren .....	11
3. Kinder über drei Jahren .....	11
II. Kindertagesstätte oder Tagesmutter/Tagesvater .....	12
III. Wahlrecht zwischen öffentlich-rechtlicher und freier Trägerschaft.....	14
IV. Frühkindliche Förderung ist mehr als bloße Beaufsichtigung .....	14
V. Entfernung des Betreuungsplatzes vom Wohnort .....	15
VI. Zeitlicher Umfang der Betreuung .....	18
VII. Wahl einer <i>bestimmten</i> Einrichtung – Wunsch und Wahlrecht .....	20
VIII. Aufwendungsersatz für selbst beschafften Betreuungsplatz .....	22
IX. Verdienstaufschlag .....	25

<b>D) Die Durchsetzung des Anspruches bei Jugendämtern und Gerichten</b>	<b>27</b>
I. Anspruch auf den Kitaplatz selbst	27
1. Antragstellung	27
2. Das Verwaltungsverfahren	28
3. Der Bescheid des Jugendamtes	29
4. Widerspruch und Widerspruchsverfahren	31
5. Sofortige Klage statt Widerspruch	32
6. Widerspruchsbescheid	33
7. Klage	33
8. Eilverfahren und Eilbedürftigkeit	34
9. Untätigkeitsklage	38
10. Was tun bei versäumter Frist?	38
II. Aufwendungsersatzanspruch für selbst beschafften Kitaplatz	39
III. Anspruch auf Schadenersatz wegen Verdienstaufschlag	39
<b>E) Formulare und Textbausteine</b>	<b>41</b>
<b>F) FAQ</b>	<b>42</b>
I. Berufstätigkeit	42
II. Zeitlicher Umfang der Betreuung	42
III. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern	42
IV. Wahl einer bestimmten Einrichtung	43
V. Tagesmutter/Tagesvater	43
VI. Entfernung zur Kita	44
VII. Antragstellung	44
VIII. Selbstbeschaffung eines Platzes	44
IX. Verdienstaufschlag	45
X. Antragsteller	45
XI. Zeitpunkt der Antragstellung	45
XII. Form des Antrages	46
XIII. Zuständige Behörde	46
XIV. Zuständiges Gericht	46
XV. Klagen ohne Anwalt	46
XVI. Kosten des Verfahrens	47
XVII. Eilverfahren	47

<b>G) Wichtige Urteile.....</b>	<b>48</b>
I. Hinweise zum Umgang mit dieser Rechtsprechungsübersicht .....	48
II. Urteile und Eilentscheidungen.....	49
1. Entfernung des Betreuungsplatzes vom Wohn- und Arbeitsort .....	50
2. Umfang der Betreuungszeit .....	73
3. Kindertagespflege, Tagesmutter .....	83
4. Kapazitätserschöpfung, Schaffung neuer Kapazitäten .....	99
5. Selbstbeschaffung eines Betreuungsplatzes, Erstattung der Mehrkosten ....	117
6. Höhe der Betreuungskosten .....	132
7. Wahl einer bestimmten Einrichtung.....	146
8. Verdienstausfall der Eltern durch fehlenden Betreuungsplatz .....	152
9. Rechtzeitige Antragstellung .....	154
10. Richtiger Kläger .....	157
11. Richtiger Klagegegner .....	162
12. Eilrechtsschutz.....	171

## **A) Wichtige Hinweise für alle Verfahrensschritte**

**Bitte unbedingt lesen!**

### **I. Kurzanleitung – quick start guide I**

**So legen Sie los:**

1. Fertigen Sie von allen eingehenden Schreiben und von allen ausgehenden Schreiben eine Kopie oder einen Scan an und bewahren Sie diese auf.
2. Notieren Sie auf allen eingehenden Schreiben der Behörde bzw. des Gerichts das Datum des Eingangs und versehen Sie das Datum mit Ihrem Namenskürzel.
3. Verschicken Sie an die Behörde oder das Gericht *keine* Originale von Unterlagen. Kopien sind ausreichend.
4. Verlassen Sie sich nicht auf *mündliche* Aussagen von Jugendamts- oder Kitamitarbeitern.
5. Kommunizieren Sie grundsätzlich *schriftlich* und wenn es eilt per FAX. Nutzen Sie keine Mails.
6. Fügen Sie den Schreiben an das Gericht und auch an die Behörde stets in Kopie die zwischen Ihnen und der Behörde bisher geführte Korrespondenz bei.
7. Beantragen Sie mit Formular „kita01 Antrag auf Zuweisung eines Kitaplatzes“ die Zuweisung eines Platzes in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagesbetreuung. Stellen Sie den Antrag möglichst 6 Monate, bevor Sie den Platz benötigen. Wenn diese 6 Monate nicht mehr zur Verfügung stehen, beantragen Sie den Platz trotzdem zum benötigten Zeitpunkt.
8. Schicken Sie das Formular per Post mit Einschreiben Rückschein an das für Sie zuständige Jugendamt (nicht an die Kita selbst; siehe weitere Hinweise im Formular). Das ist das Jugendamt an Ihrem Wohnort (siehe Internetseite Ihrer Stadt, Ihres Landkreises, Ihrer Gemeinde). Geben Sie den Brief direkt bei der Post auf

Rechtsanwalt Prof. Dr. Florian Gerlach

und verlangen Sie Versendung als „Einschreiben mit Rückschein“. Der Rückschein kommt per Post wieder zu Ihnen. Heben Sie ihn zum Nachweis auf.

9. Wenn Sie nach 2 Wochen keine Eingangsbestätigung oder Rückmeldung haben, rufen Sie beim Jugendamt an und fragen nach dem Eingang des Antrages und dem Bearbeitungsstand. Notieren Sie sich die Antwort in einem Vermerk. Diesen können Sie gegebenenfalls in einem gerichtlichen Verfahren vorlegen.
10. Nun kann das Verfahren auf unterschiedliche Weise weitergehen:
  - a) entweder Sie bekommen einen Platz zugewiesen
    - Sie sind am Ziel
  - b) Ihr Antrag wird abgelehnt
    - machen Sie weiter mit Kurzanleitung – quick start guide II.
  - c) Ihrem Antrag wird zwar stattgegeben, der angebotene Platz erscheint Ihnen aber unzumutbar (er ist z.B. zu weit entfernt oder reicht vom zeitlichen Umfang nicht aus)
    - machen Sie weiter mit Kurzanleitung – quick start guide III.
  - d) die Behörde entscheidet nicht innerhalb von 3 Monaten über Ihren Antrag
    - machen Sie weiter mit Kurzanleitung – quick start guide IV.
  - e) weil Sie keinen Platz bekommen, besorgen sich einen Platz in einer privaten Kindertagesstätte und haben dadurch Mehrkosten im Verhältnis zur öffentlich geförderten Kita
    - machen Sie weiter mit Kurzanleitung – quick start guide V.
  - f) weil Sie keinen Platz bekommen, haben Sie Verdienstausschlag
    - machen Sie weiter mit Kurzanleitung – quick start guide VI.

## **D) Die Durchsetzung des Anspruches bei Jugendämtern und Gerichten**

In diesem Kapitel wird erklärt, *wie* Sie den Anspruch bei Jugendämtern und Gerichten geltend machen und durchsetzen können. Juristen nennen diesen Bereich das „Verfahrensrecht“. Es geht also darum, welche formalen Schritte Sie einhalten müssen, um den Anspruch durchzusetzen. *Ob* und unter welchen Voraussetzungen der Anspruch oder ein Ersatzanspruch besteht, ist im vorhergehenden Kapitel („Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz und Ersatzansprüche“) erklärt.

### **I. Anspruch auf den Kitaplatz selbst**

Im Folgenden werden die verfahrensrechtlichen Schritte erklärt, die Sie bei der Durchsetzung des Kitaplatzes einhalten müssen.

#### **1. Antragstellung**

Die Durchsetzung des Anspruches auf einen Kitaplatz beginnt mit der richtigen Antragstellung.

Der Antrag muss *vom Kind* gestellt werden, da das Kind Anspruchsinhaber ist. Weil das Kind im Rechtsverkehr jedoch keine wirksame Willenserklärung abgeben kann, muss es durch die Personensorgeberechtigten bzw. den Personensorgeberechtigten vertreten werden. Dies sind in der Regel die Eltern oder ein Elternteil. Der Antrag ist also vom Kind vertreten durch die Eltern zu stellen. Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Antragsformular.

Der Antrag muss *beim zuständigen Jugendamt* gestellt werden. Es reicht also nicht aus, den Antrag bei der gewünschten Kindertagesstätte zu stellen.

Der Antrag muss *schriftlich* gestellt werden. Benutzen Sie das Antragsformular „kita01 Antrag auf Zuweisung eines Kitaplatzes“ aus dem Verzeichnis der Formulare.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Florian Gerlach

Der Antrag muss *rechtzeitig* gestellt werden. Zum Teil wird davon ausgegangen, dass der Antrag auch dazu dient, die Behörde bei der Planung hinsichtlich der Gesamtanzahl der erforderlichen Kita-Plätze zu unterstützen. Deshalb wird teilweise verlangt, dass der Antrag bereits 6 Monate vor dem Datum gestellt werden muss, zu dem der Platz benötigt wird. Dies ist in einigen Landesgesetzen ausdrücklich so geregelt (z.B. § 4 S: 2 SächsKitaG; § 3 Abs. 2a Satz 1 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG-Baden-Württemberg). Auch kommunale Satzungen können dieses vorsehen.

Wir raten daher grundsätzlich dazu, den *Antrag rechtzeitig 6 Monate* vor dem Datum, zu dem der Platz benötigt wird, zu stellen. Umgekehrt gibt es Jugendämter, die ihre Verfahren so organisiert haben, dass Sie die Eltern hinsichtlich der Antragstellung auf Onlineportale verweisen, bei denen die Antragstellung erst ab dem 6. Monat vor dem Datum, zu dem der Platz benötigt wird, ermöglichen. Nutzen Sie diese Onlineportale. Stellen Sie aber trotzdem zusätzlich - wie hier empfohlen - einen *schriftlichen Antrag*.

Wenn Sie die 6-Monatsfrist nicht mehr einhalten können, zum Beispiel weil Sie sich erst später entschieden haben oder weil äußere Umstände ergeben haben, dass Sie doch früher einen Platz benötigen (zum Beispiel ein Jobangebot), stellen Sie den Antrag trotzdem.

Schicken Sie Ihren Antrag per Post und versenden Sie ihn per „Einschreiben Rückschein“.

## **2. Das Verwaltungsverfahren**

Mit der Antragstellung beginnt das Verwaltungsverfahren.

Die Behörde ist im Verwaltungsverfahren an die Regeln des SGB X (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) gebunden.

Zu den wichtigsten Regeln dieses Gesetzes gehört der Amtsermittlungsgrundsatz. Der Amtsermittlungsgrundsatz (auch Untersuchungsgrundsatz) ist in § 20 SGB X geregelt. Danach ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Dies führt



## F) FAQ

### I. Berufstätigkeit

#### **Können nur Berufstätige auf einen Kita-Platz klagen?**

Nein. Der Anspruch auf einen Kita-Platz ist völlig unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern. Kinder, deren Eltern keinen Beruf haben, haben das gleiche Recht auf einen Platz, wie Kinder, deren Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen.

### II. Zeitlicher Umfang der Betreuung

#### **Besteht ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung und welcher zeitliche Umfang muss angeboten werden?**

Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung und zwar zunächst unabhängig davon, ob die Eltern berufstätig sind oder nicht. Der individuelle Bedarf des Kindes (halbtags, ganztags, vormittags oder nachmittags) wird durch die Eltern bestimmt. Der zeitliche Umfang und auch die zeitliche Lage des Platzes wird natürlich auch durch die Beschäftigung der Eltern bestimmt. Die Rechtsprechung geht inzwischen davon aus, dass sogar Plätze bis zu 10 Stunden angeboten werden müssen. Eine Begrenzung nach oben oder im Hinblick auf die zeitliche Lage gibt es nur durch das Kindeswohl.

### III. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

#### **Was ist, wenn die Behörde einen anderen, als den gewünschten Platz anbietet?**

Das SGB VIII regelt in § 5 das sogenannte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Die Rechtsprechung hat jedoch entschieden, dass das Wunsch- und Wahlrecht nur dann zum Tragen kommt, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind. Gibt es also nur einen verfügbaren Platz, so gibt es keinen Anspruch der Eltern auf Schaffung eines

## **VI. Entfernung zur Kita**

### **Welche Entfernung und welche Wegstrecke bis zur Kita muss akzeptiert werden?**

Das Bundesverwaltungsrecht hat hierzu inzwischen entschieden, dass der individuelle Bedarf entscheidend ist. Es kommt also immer auf die Umstände des Einzelfalles an. In einigen gerichtlichen Entscheidungen wird eine Wegstrecke von einer halben Stunde als unangemessen angesehen. Einzelheiten finden Sie in der Rechtsprechungsübersicht.

## **VII. Antragstellung**

### **Wo muss der Antrag gestellt werden?**

Der Antrag muss immer bei der zuständigen Behörde – dem Jugendamt vor Ort – gestellt werden.

## **VIII. Selbstbeschaffung eines Platzes**

### **Kann Aufwendungsersatz für einen selbst beschafften Platz verlangt werden?**

Grundsätzlich kann Aufwendungsersatz für einen selbstbeschafften Kitaplatz verlangt werden. Die Geltendmachung des Aufwendungsersatzes ist jedoch rechtlich relativ kompliziert, sodass anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden sollte und zwar bevor der Platz selbst beschafft wird. Der Aufwendungsersatzanspruch ist der Höhe nach gedeckelt, weil nur diejenigen Aufwendungen ersetzt verlangt werden können, die die Eltern nicht ohnehin tragen müssten, weil sie einen Elternbeitrag leisten müssen.

## **G) Wichtige Urteile**

### **I. Hinweise zum Umgang mit dieser Rechtsprechungsübersicht**

Die Rechtsprechungsübersicht ist thematisch sortiert. Die neuesten Entscheidungen finden Sie jeweils zuerst.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Urteilen um eine Auswahl handelt. Es gibt also noch weitere Urteile, vor allem Urteile unterer Instanzen. Die Urteile und Entscheidungen widersprechen einander zum Teil. Dies liegt daran, dass es sich überwiegend um Urteile und Entscheidungen handelt, die in den jeweiligen Bundesländern vor den Verwaltungsgerichten und Oberverwaltungsgerichten getroffen wurden. Die Rechtsprechung dieser Gerichte ist nicht einheitlich. Wenn zum Beispiel ein Urteil bestimmte Ansprüche ausschließt (zum Beispiel die Wahlfreiheit der Eltern in der Frage, ob Sie eine Tagesmutter oder eine Kita wollen), kann es sein, dass ein anderes Urteil diese Wahlfreiheit gewährt. Die endgültige Klärung zu bestimmten Fragen bringt oft nur ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz gibt es jedoch bislang nur wenige. Sie können die Urteile dennoch als Argumentationshilfe verwenden und sich gerade auf diejenigen Entscheidungen stützen, die Ihren Interessen und Wünschen entsprechen.

Sie finden die Entscheidungen im Volltext ganz einfach im Internet. Kopieren Sie dazu einfach die Fundstelle der Entscheidung in die Suchmaske Ihres Browsers (kopieren Sie einfach die gesamte fettgedruckte Überschrift). Ihnen werden dort in der Regel mehrere Fundstellen angeboten. Oft werden Sie auf die Seite des jeweiligen Gerichts geleitet. Oft erfolgt auch eine Verlinkung auf das Portal [www.dejure.org](http://www.dejure.org). Dieses ist ein kostenloses und verlässliches juristisches Informationsportal.

## 9. Rechtzeitige Antragstellung

### a) **Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Februar 2016 – 1 B 38/16 –, juris**

*Sechsmonatsfrist bei Bedarfsanmeldung zum Kindertagesstättenbesuch*

#### Orientierungssatz

1. Eine Bedarfsanmeldung zum Kindertagesstättenbesuch hat in der Regel sechs Monate im Voraus zu erfolgen.(Rn.8)

2. § 4 S 2 SächsKitaG (juris: KTEinrG SN) ist mit der Landesverfassung (juris: Verf SN) vereinbar.(Rn.8)

### b) **Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Februar 2016 – 1 B 38/16 –, juris**

#### Begründung

(...)

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Anordnungsanspruch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII nicht zur Seite, weil gemäß § 4 Satz 2 SächsKitaG eine Bedarfsanmeldung in der Regel sechs Monate im Voraus zu erfolgen hat. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 29. Juli 2014 - 1 B 138/14 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 9. September 2014 - 1 D 71/14 -, juris Rn. 7) bestimmt § 4 Satz 2 SächsKitaG im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen für das sächsische Landesrecht gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII eine Frist, so dass ein Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate vorher anzumelden ist, um den Einrichtungen, den Wohnortgemeinden sowie den in der Vorschrift nicht ausdrücklich genannten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die gemäß § 8 Abs. 1 SächsKitaG für die Bedarfsplanung und dafür zuständig sind, dass in ihrem Gebiet die erforderlichen

Plätze bedarfsgerecht zur Verfügung stehen, einen zeitlichen Vorlauf im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewährleisten. § 4 Satz 2 SächsKitaG lässt damit den Anspruch auf einen Betreuungsplatz in der Regel erst sechs Monate nach der erfolgten Anmeldung des Betreuungsbedarfs entstehen, wobei sich dieser Bedarf nicht auf eine konkrete (Wunsch-)Einrichtung beziehen muss. Zwar ist nach dem Wortlaut des § 4 Satz 2 SächsKitaG der Betreuungsbedarf „bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung“ anzumelden. Diese Formulierung ist jedoch im Zusammenhang mit der von § 4 Satz 1 SächsKitaG eröffneten Möglichkeit zu sehen, sich für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Wohnortgemeinde zu entscheiden, denn im letztgenannten Fall können zwei unterschiedliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem geltend gemachten Bedarf in ihrer Planung betroffen sein. § 4 Satz 2 SächsKitaG stellt dabei sicher, dass in einem solchen Fall sowohl der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der die Betreuung leisten soll („gewünschte Einrichtung“) als auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der ansonsten für die Bedarfsplanung zuständig gewesen wäre („Wohnortgemeinde“) über den entsprechenden Betreuungswunsch rechtzeitig informiert wird. (Rn. 8)

(...)

**c) Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 29. Juli 2014 – 1 B 138/14 –, juris**

*Anspruch auf Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtung*

Leitsatz

1. Die Frist des § 4 Satz 2 SächsKitaG (juris: KTEinrG SN 2009) bezieht sich nicht nur auf den Anspruch, eine Auswahl unter den Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen vorzunehmen (Wunsch- und Wahlrecht), sondern stellt auch die Bestimmung einer Frist für die Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen ge-